

Einkaufsmöglichkeiten bei 1e-Plänen

Faire Grundlagen gesucht

Ein 1e-Plan wirkt sich als individualisierte Vorsorgelösung für höhere Lohnanteile durchaus positiv auf die Solidaritäten innerhalb der bisherigen Vorsorgeeinrichtung aus. Dem einzelnen Versicherten soll als Risikoträger eine adäquate Einkaufsmöglichkeit ermöglicht werden.

IN KÜRZE

Je nach Berechnungsgrundlage entstehen Einkaufsmöglichkeiten unterschiedlichen Ausmasses. Dies könnte optimaler gelöst werden, indem die Einkaufsmöglichkeiten unabhängig von der Performance ermittelt werden.

Bei sogenannten 1e-Plänen entstehen individuellere Gestaltungsmöglichkeiten für Versicherte ab einer Lohngrenze von zurzeit 127 980 Franken. Die Versicherten können in einer separaten Vorsorgeeinrichtung für höhere Lohnanteile zwischen maximal zehn verschiedenen Anlagestrategien wählen. Darunter werden Leistungen durch den Sicherheitsfonds sichergestellt. Bei einer 1e-Stiftung gilt nach wie vor uneingeschränkt das Kollektivitätsprinzip für die niedrigeren Lohnanteile in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung (Basiskasse).

Einfluss auf die Basiskasse

Entsprechend wird die Solidarität bei niedrigeren Löhnen in der Basiskasse nicht geschwächt. Dies, indem eine neu geschaffene 1e-Stiftung in aller Regel keine versicherungstechnischen Risiken und folglich einen konstanten Deckungsgrad ausweist, und indem in der Basiskasse die Höhe der Rentenleistungen bei niedrigeren Löhnen, der Deckungsgrad und die Risikofähigkeit tendenziell sogar verbessert werden.¹ Solidarität wirkt nun neu zwischen Löhnen ähnlicher Grössenordnung in der Basiskasse, wobei eine höhere Flexibilität und Individualisierungsmöglichkeit für hö-

here Lohnanteile in der separaten 1e-Stiftung entsteht.

Die 1e-Vorsorgelösung wirkt sich also gesamtsystemisch durchaus positiv aus, so auch auf niedrigere Löhne in der Basiskasse.

Risikoverteilung

Im Endeffekt wird das Anlagerisiko in der Regel primär vom Arbeitnehmer getragen, da diesem bei entsprechender reglementarischer Regelung im Fall des Austritts der effektive Wert des Vorsorgeguthabens, also auch ein Verlust, mitgegeben wird. Jeder Versicherte eines 1e-Plans trägt somit für die im 1e-Plan versicherten Lohnanteile von über 127 980 Franken das Anlagerisiko. Er kann aber zwischen risikoreicheren und risikoärmeren Anlagestrategien wählen. Dadurch, dass eine risikoarme Strategie angeboten werden muss, lässt sich das Risiko minimieren. Zudem wird das Risiko nur bei Lohnanteilen über 127 980 Franken selber getragen, sodass bei einem Verlust der verfassungsmässige Auftrag zur Gewährleistung der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise durch die berufliche Vorsorge nicht gefährdet wird (Art. 113 Abs. 2 Bundesverfassung). Dem höheren Risiko steht entsprechend auch eine höhere Renditemöglichkeit gegenüber.

Insbesondere durch das Verbleiben des Lohns bis zur Sicherheitsfondsgrenze in der Basiskasse und das Anbieten einer risikoarmen Strategie erfolgt eine genügende Absicherung, sodass (in Form von Anwartschaften) eingebrachte Altersguthaben im Rahmen eines Neuanschlusses an eine 1e-Stiftung keinen Freizügigkeitsfall auslösen gemäss abgestimmter

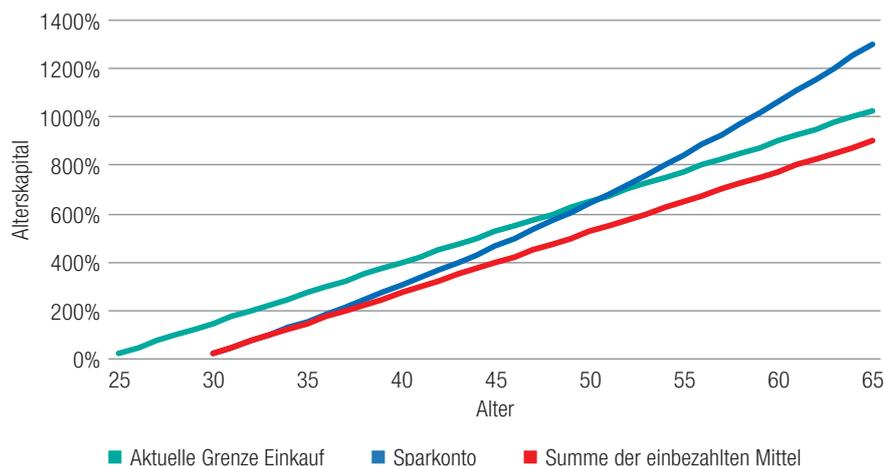
Brenda Duruz-McEvoy
Pensionsversicherungs-
expertin,
Willis Towers Watson



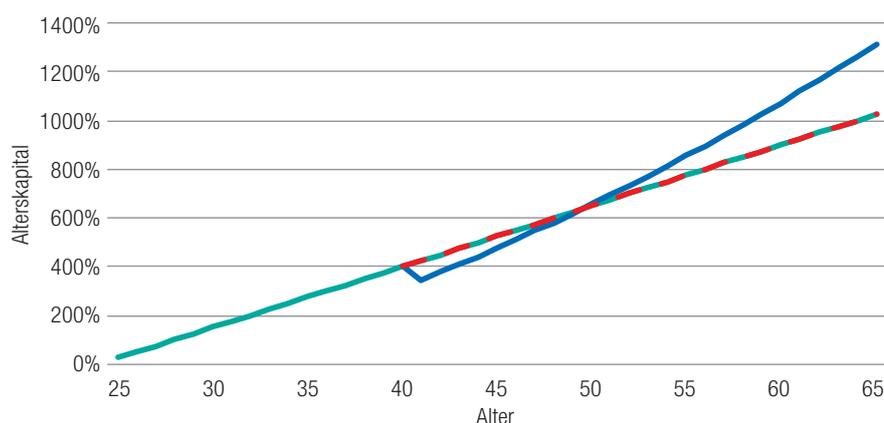
Patric Füglistaller
lic. iur.,
Legal Consultant
Retirement,
Willis Towers Watson



¹ Tristan Imhof, 1e-Pläne, in: «Schweizer Personalvorsorge», 10/18, S. 101; zur ökonomischen Erklärung der tendenziellen Verbesserung von Deckungsgrad und Risikofähigkeit bei der Basiskasse, siehe: Elena Selivanova/Brenda Duruz-McEvoy, Auswirkungen der Einführung von 1e-Plänen auf die Basiskasse, S. 8 ff (abrufbar unter: <https://www.willistowerswatson.com/de-CH/insights/2018/10/auswirkungen-der-einfuehrung-von-1e-planen-auf-die-basiskasse>).



Kein Einkauf
trotz fehlender Jahre



Einkauf
trotz voller Karriere

Praxis der Aufsichtsbehörden.² Hauptsächlich, da bei einer Übertragung von Vorsorgekapital in eine 1e-Stiftung der in erster Linie schutzbedürftige Teil des Vorsorgekapitals, also die Lohnanteile unter 127 980 Franken, in der Basiskasse verbleiben und der Vertrag mit der Basiskasse weiterbesteht, liegt auch unseres Erachtens beim Teilübergang in eine 1e-Stiftung kein Freizügigkeitsfall vor. Die konkrete Höhe des bisher erworbenen Vorsorgekapitals bis zum Zeitpunkt eines Anschlusses an eine 1e-Stiftung ist in der Regel nicht geschützt. Denn gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Recht auf Freizügigkeitsleistung bloss im Bestand gesetzlich garantiert, was mit Ausnahme einer anderslautenden reglementarischen Regelung keine vor dem Eintritt des Vorsorgefalls gesammelten Anwartschaften

und keine genaue Höhe der künftigen Leistungen mitumfasst.³ Dies bedeutet, dass somit auch keine wohlverordneten Rechte entstehen.⁴

Einkaufspotenzial bei 1e-Plänen und Analyse unter geltendem Recht

Aufgrund dessen, dass sich 1e-Pläne gesamtsystemisch positiv auswirken und die betroffenen Versicherten sich wegen der Kollektivität einer neuen 1e-Vorsorgeeinrichtung anschliessen müssen, soll-

ten keine Hindernisse durch ein geringeres Einkaufspotenzial als bei anderen Vorsorgelösungen entstehen.⁵

Zurzeit dürfen bei der Berechnung des Höchstbetrags der Einkaufssumme keine höheren Beiträge als durchschnittlich 25 Prozent des versicherten Lohns pro mögliches Beitragsjahr ohne Aufzinsung berücksichtigt werden (Art. 1 Abs. 5 lit. b BVV 2). Somit ist die Einkaufstabelle, anders als bei anderen Vorsorgelösungen, aufgrund einer verschärften Angemessenheitsprüfung tiefer planiert.⁶ Die Steuerbehörden haben sich noch nicht zur konkreten Handhabung geäußert. Nach unserem Verständnis ergibt sich nach geltendem Recht das Ein-

² Tristan Imhof, 1e-Pläne, in: «Schweizer Personalvorsorge», 10/18, S. 102; a.M. Jacques-André Schneider, Übertragung in einen Vorsorgeplan gemäss Art. 19a FZG, in: «Schweizer Personalvorsorge» 01/19, S. 98.

³ BGE 134 I 23, S. 36, E. 7.2; BGE, Urteil 9C_187/2017 vom 12. Juli 2017, E. 2.2; BGE 139 V 21, S. 27 E. 3.3; BGE 117 V 221, S. 227 f., E. 5b und c; BGE 138 V 366 S. 368 f., E. 2; a.M. Jacques-André Schneider, Übertragung in einen Vorsorgeplan gemäss Art. 19a FZG, in: «Schweizer Personalvorsorge» 01/19, S. 98 ff.

⁴ BGE, Urteil 9C_187/2017 vom 12. Juli 2017, E. 2.2; BGE 139 V 21, S. 27 E. 3.3; BGE 117 V 221, S. 227 f., E. 5b und c; BGE 134 I 23, S. 36, E. 7.2; BGE 138 V 366 S. 368 f., E. 2; a.M. Jacques-André Schneider, Übertragung in einen Vorsorgeplan gemäss Art. 19a FZG, in: «Schweizer Personalvorsorge» 01/19, S. 98 ff.

⁵ Siehe zum aufgrund des Kollektivitätsprinzips notwendigen Anschluss auch: Tristan Imhof, 1e-Pläne, in: «Schweizer Personalvorsorge», 10/18, S. 101.

⁶ Peter Lang, 1e-Pläne in der 2. Säule, in: Steuer Revue 72/2017, S. 834 f., Punkt 3.3 und S. 836, Punkt 4.2.; Raphael Zellweger, Individuelle Wahl der Anlagestrategie in der beruflichen Vorsorge, in: AJP 2017, S. 1388, Punkt 4.

kaufspotenzial bei Plänen im Beitragsprimat aus der Differenz zwischen dem Zielkapital gemäss Einkaufstabelle und dem bereits vorhandenen Altersguthaben (Art. 79b Abs. 1 BVG). Es dürfen bei 1e-Plänen zudem bei der Berechnung anders als bei anderen Vorsorgelösungen keine Zinsen und Zinseszinsen eingerechnet werden, was das Einkaufspotenzial verringert.⁷

Ein Gewinn oder Verlust wirkt sich somit nach unserem Verständnis nicht auf die Berechnung der Einkaufstabelle aus. Eine gute Performance kann aber das persönliche Einkaufspotenzial aufgrund eines hohen Kontostands dennoch massiv verringern, und bei einer schlechten Performance werden neue Einkaufsmöglichkeiten geschaffen, auch wenn die Mittel für einen Einkauf dem Versicherten de facto wohl häufig fehlen.

⁷ Raphael Zellweger, Individuelle Wahl der Anlagestrategie in der beruflichen Vorsorge, in: AJP 2017, S. 1388, Punkt 4; Peter Lang, 1e-Pläne in der 2. Säule, in: Steuer Revue 72/2017, S. 836, Punkt 4.2; Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, Nr. 145, Rz. 967, S. 9.

Empfehlungen zu Einkaufsbestimmungen nach künftigem Recht (Grafiken Seite 105)

Wir empfehlen, dass sich die Einkaufsmöglichkeiten nach künftigem Recht bei der Berechnung des abziehenden Alterskapitals für die Einkaufstabelle abstrakt an den einbezahlten Mitteln losgelöst von der effektiven Performance der Vermögensanlage (Summe der einbezahlten Mittel – grün) statt am performanceabhängigen, effektiven Kontostand orientieren (Sparkonto – blau). In den beiden Grafiken ist die aktuelle Einkaufsgrenze mit 25 Prozent Beiträgen und ohne Aufzinsung in rot abgebildet.

Beispiel 1

Im ersten Beispiel handelt es sich um eine 30-jährige, 1e-versicherte Person, die ohne 1e-relevante Freizügigkeitsleistung in die 1e-Stiftung eintritt. Zudem haben wir keine Lohnentwicklung berücksichtigt und exemplarisch eine Vermögensrendite von 2 Prozent pro Jahr angenommen.

Wir stellen fest, dass die Person mit Alter 51 trotz unvollständigen Versicherungsjahren überhaupt keine Einkaufsmöglichkeiten mehr hat (Vergleich rot

– blau). Hingegen wäre gemäss unserem Vorschlag die Summe der einbezahlten Mittel als neue Vergleichsgrösse heranzuziehen (Vergleich rot – grün).

Beispiel 2

In unserem zweiten Beispiel zeigen wir den Fall einer 40-jährigen, 1e-versicherten Person, die beim Eintritt in die 1e-Stiftung die vollständige Eintrittsleistung finanziert. Es wurde keine Lohnentwicklung berücksichtigt und exemplarisch ein Börsenverlust von 20 Prozent im ersten Jahr und danach eine kontinuierliche Vermögensrendite von 2 Prozent pro Jahr angenommen.

Wir stellen fest, dass die Person nach dem Börsenverlust neues Einkaufspotenzial hat, obwohl sie ein Jahr zuvor mit einer vollständigen Eintrittsleistung in die 1e-Stiftung eingetreten ist und die entsprechenden Steuerabzüge machen konnte.

Unsere neu vorgeschlagene Berechnungsweise würde sinnvolle und verhältnismässige Einkaufsmöglichkeiten ermöglichen und auch abermalige Einkäufe in der Folge von Börsenverlusten verhindern. |

DER PARTNER FÜR
AUTONOME
PENSIONSKASSEN



GESCHÄFTSFÜHRUNG
VORSORGEVERWALTUNG
RECHNUNGSWESEN
BERATUNG UND SCHULUNG
STELLVERTRETUNG

STIFTUNGSGRÜNDUNGEN
STIFTUNGSFUSIONEN
STIFTUNGLIQUIDATIONEN

ecovor.ch